



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la culture

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Kultur

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



An die
Vernehmlassungsadressaten

**Formular für die Vernehmlassung zur Einführung von Bestimmungen
hinsichtlich des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und
sprachlichen Kulturerbes im Kulturförderungsgesetz**

Antwortfrist: Mittwoch, den 23. Februar 2018

Per Post an das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur,
Dienststelle für Kultur, Rue de Lausanne 45, Postfach 182, 1951 Sitten
oder per E-Mail an service-culture@admin.vs.ch

Stellungnahme abgegeben von :

Name der Organisation : Verband Walliser Gemeinden VWG

Kontaktperson : Eliane Ruffiner, Generalsekretärin

Adresse : Viktoriastrasse 15, Postfach 685, 3900 Brig

Telefon : 078 758 50 05 _____

Datum : 23. Februar 2018 _____



1. Begrüssen Sie die Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Erhaltung und Aufwertung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes?

Ja, völlig Eher ja Eher Nein Nein

2. Begrüssen Sie, dass der Staat an der Erhaltung, dem Studium und der Übermittlung von Elementen des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes von kantonalem Interesse mitwirkt?

Ja, völlig Eher ja Eher Nein Nein

3. Begrüssen Sie, dass der unter Ziffer 2 beschriebene Staatsbeitrag die Gestalt eines Patronates oder einer finanziellen Unterstützung an den Gutsbesitzer, unter Vorbehalt, dass dieser dem Staat im Falle eines freiwilligen Verzichtes das Vorkaufsrecht einräumt, annimmt?

Ja, völlig Eher ja Eher Nein Nein

4. Begrüssen Sie, dass der unter Ziffer 2 beschriebene Staatsbeitrag die Gestalt eines Patronates oder einer finanziellen Unterstützung an Institutionen oder andere juristische Personen (Museen, Stiftungen, Vereinigungen, usw.), welche sich für die Erhaltung, die Zugänglichkeit und die Aufwertung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes von kantonalem Interesse engagieren, annimmt?

Ja, völlig Eher ja Eher Nein Nein

5. Befürworten Sie, dass, wenn ein Gutsbesitzer sich von einem Element mit kulturellem Interesse trennen will, der Staat ein Vorkaufsrecht ausüben kann?

Ja, völlig Eher ja Eher Nein Nein

6. Begrüssen Sie, dass der Staat die Dokumentation betreffend dem kulturellen Erbe in ein vereinheitlichtes Informationssystem zusammenfügt?

Ja, völlig Eher ja Eher Nein Nein

7. Weitere Bemerkungen und Vorschläge :

Der Verband Walliser Gemeiden unterstützt die Einführung der Bestimmungen hinsichtlich des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes im Kulturförderungsgesetz. Die Gemeiden sind von den neuen Bestimmungen nicht direkt betroffen, da hinsichtlich Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Gemeiden gegenüber heute nichts ändert.
